### Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2000 Nr. 70 Veröffentlichungsdatum: 27.09.2000

Seite: 1411

I

# Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

2123

1.

## Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 04.12.1999 und 13.05.2000 aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer 9 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NRW.2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Finanzministeriums des Landes NRW vom 01.08.2000 genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 16. November 1996 (SMBI.NRW.2123) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 3 Buchstabe a) werden die Wörter "angestellte sowie beamtete" durch die Wörter "nicht niedergelassene" ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "jeweils für 1 Jahr" gestrichen.

- ab) Satz 2 wird gestrichen.
- ac) Die Sätze 3 6 werden Sätze 2 5.
- ad) Im neuen Satz 2 werden die Wörter "In jedem Falle" durch das Wort "Dafür" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter ", jeweils für ein volles Jahr," gestrichen.
- 3.
- § 13 Abs. 5 Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt:
- "§ 11 Abs. 6 Satz 5 gilt nicht."
- 4.
- § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgt eine gleichmäßige Kürzung der Waisenrenten."
- 5.
- § 15 wird folgender Satz angefügt:
- "Ist die Mitgliedschaft durch Befreiung im Sinne des § 20 Abs. 1 erloschen, besteht Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn die beitragspflichtige Mitgliedschaft mindestens 15 Jahre betragen hat."
- 6.
- § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
    - "(3) Erlischt die Mitgliedschaft in der DRV durch Befreiung im Sinne des § 20 Abs. 1, so berechnen sich die Rentenanwartschaften aus den tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen. Bestand die Mitgliedschaft weniger als 5 Jahre, so kann das Mitglied statt dessen eine Rückerstattung von 60 v.H. seiner bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 8 fällig gewordenen Beiträge unter Verrechnung etwaiger Rückstände beantragen."
    - ab) Die bisherigen Sätze 2 4 werden Sätze 3 5.
  - b) In Absatz 4 werden Satz 1 die Wörter "Satz 2" angefügt.
- 7. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- "Dafür erwirbt das Mitglied Steigerungszahlen in derselben Höhe, als ob es für das nachversicherte Berufseinkommen die nach § 8 Abs. 3 a) fälligen Beiträge rechtzeitig in der Nachversicherungszeit entrichtet hätte."

### Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 4.12.1999 und 13.5.2000 werden hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 1. August 2000

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

Dr. Siegel

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 4.12.1999 und 13.5.2000 werden hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 27.September 2000

Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Peter E n g e l Präsident

MBI. NRW. 2000 S. 1411